



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Schöneck
Herrn Ditzel
Rathaus Kilianstädten
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck

Schöneck, den 26.11.2018

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, den 13.12.2018

„Stellplatzsatzung: Modernisierung für die erforderliche Verkehrswende“

Beschlussvorschlag:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schöneck wird folgendermaßen geändert
(Gliederungshinweise *kursiv*, Streichungen ~~durchgestrichen~~, Ergänzungen in **Fettschrift**):

I. §3 Größe Absatz (2)

~~Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.~~

Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

II. § 4 Zahl – neuer Absatz zwischen Absatz (4) und (5)

(4a) Gewährleistet der Herstellungspflichtige, dass auf einem Stellplatz gemäß Anlage Ziffer 1 (Wohngebäude) eine Carsharingstation einer Carsharing-Organisation im Sinne der Definition des Bundesverbandes Carsharing für mindestens 5 Jahre betrieben wird, können bis zu 5 Stellplätze abgelöst werden. Wird die Station vor Ablauf der 5 Jahre eingestellt, ist anteilig die Ablösesumme zu entrichten. Über den entsprechenden Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

III. § 5 Beschaffenheit, neuer Absatz (3)

(3) Für je 5 angefangene Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein zu pflanzender Baum hat einen Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, aufzuweisen. Soweit das Orts- oder Landschaftsbild es erfordert, können besondere Anforderungen an die Bepflanzung gestellt werden. Stapelparkanlagen werden hinsichtlich der Anzahl der zu pflanzenden Bäume als ein Stellplatz angerechnet.

IV. § 5 Beschaffenheit, neuer Absatz (4)

(4) 25 Prozent der Stellplätze (mindestens 1) müssen für die Ladung von Elektrofahrzeugen mit einer Stromzuleitung oder leicht nachrüstbaren Leerrohren versehen werden.

V. § 5 Beschaffenheit, neue Absätze (5-7)

(5) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, in denen ein Fahrrad kippsicher und ohne die Gefahr einer Verformung eines Laufrades steht. Es ist nachzuweisen, dass die Fahrradständer der DIN 79008 entsprechen. Die Fahrradständer müssen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

(6) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Ein umschlossener Raum versteht sich inklusive Überdachung.

(7) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 15 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,50 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.

VI. Anlage 1, Zahl der Abstellplätze für Fahrräder

1. 1.1 Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen: **2-3 je Wohnung**
2. 1.2 Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen: ~~2 je Wohnung~~ **1 je 40 m² Geschossfläche**

Begründung:

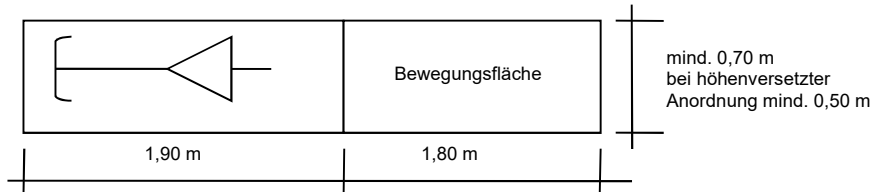
Stellplatzsatzungen waren ursprünglich als Instrument zur Herstellung von autogerechten Städten gedacht. Ohne die mit Neubauten verpflichtende Herstellung von PKW-Stellplätzen hätte sich das Automobil in Deutschland nicht durchsetzen können bzw. würden die Städte und Orte wie Schöneck noch mehr unter dem „ruhenden“ Verkehr auf der Straße leiden.

Im Jahr 2018 sehen wir uns mit anderen Herausforderungen konfrontiert. Klimawandel, Schadstoffbelastungen, Flächenversiegelungen und knappe Grundstücksflächen erfordern ein Umsteuern in der Verkehrspolitik, für das die Stellplatzsatzung in der Hand der Kommunen ein geeignetes Instrument ist. Die letzte Aktualisierung der Schönecker Stellplatzsatzung erfolgte im Jahr 2010. Seitherige Entwicklungen hin zu hochwertigeren Fahrrädern (E-Bikes) und zur Elektromobilität erfordern nun Anpassungen, um neue Gebäude fit für die begonnene Zukunft zu machen und diese Entwicklungen zu unterstützen.

Gerade im Hinblick auf die geplante Erschließung weiterer Baugebiete in Schöneck, ist die Änderung der Stellplatzsatzung keine „theoretische Übung“, sondern hat ganz praktischen Wert.

Keine der mit diesem Antrag vorgeschlagenen Änderungen wurde für Schöneck neu erfunden, sondern basiert auf Satzungen anderer Kommunen oder Mustersatzungen. Im Einzelnen:

Zu Punkt I: Der Passus basiert auf einer Mustersatzung des ADFC Bayern und kann einerseits den Flächenbedarf reduzieren (bei höhenversetzter Anordnung). Andererseits soll er aber gegenüber der aktuellen Fassung der Satzung sicherstellen, dass die Fahrräder bequem, ohne sich zu stoßen und ohne Verschmutzungsrisiko für die Kleidung zugänglich und rangierbar sind, siehe Skizze.



Zu Punkt II: Der Passus basiert auf der Satzung der Stadt Maintal. Da sich auch in Schöneck inzwischen Car-Sharing etabliert hat, besteht die Erwartung und Hoffnung, dass bei entsprechender Forder- und Förderung weitere Angebote entstehen. Car-Sharing kann den Platzbedarf für eigene Fahrzeuge und damit die Baukosten reduzieren.

Zu Punkt III: Der Passus basiert auf der Satzung der Stadt Maintal. Neben dem ökologischen Nutzen hat ein Baum auf größeren Parkplätzen auch einen ganz praktischen Nutzen als Schattenspender im Sommer.

Zu Punkt IV: Der primäre Ladeort für Elektrofahrzeuge ist wegen der nötigen Ladezeit in den meisten Fällen das Zuhause. Deshalb sollte dies bei Neubauten ab heute berücksichtigt werden. Gerade bei Mehrfamilienhäusern kann sich eine fehlende Stromzuleitung ansonsten als Grund für die Nicht-Anschaffung eines E-Fahrzeuges erweisen. Eine Nachrüstung kann zu teuer sein, wenn dafür Leitungen neu verlegt und ggf. Wege und Straßen aufgerissen werden müssen. Beim Neubau dagegen fallen die Kosten zur Verlegung eines Leerrohrs bei sowieso aufgerissener Straße oder Wand kaum ins Gewicht. Daher wurde im Schönecker Satzungsvorschlag auch die Beschränkung aus der Vorlage der Stadt Offenbach, die erst ab 20 Stellplätzen die Vorbereitung von Ladeinfrastruktur verlangt, fallengelassen.

Zu Punkt V: Die Absätze basieren auf einer Mustersatzung des ADFC Bayern, die Intention ist leicht nachvollziehbar. Gerade hochwertige Fahrräder wie E-Bikes müssen gut gesichert gegen Diebstahl und Vandalismus abstellbar sein. Ein geschlossener Raum schützt zudem vor vorzeitiger Alterung durch Regen, Schnee und UV-Strahlung. Und schließlich müssen die Fahrräder leicht entnehmbar sein, denn wer erst das E-Bike aus dem Keller hochhieven muss, fährt dann doch mit dem Auto zum Bäcker – oder schafft sich gleich gar kein E-Bike an, wenn er keine sinnvolle Abstellmöglichkeit hat.

Zu Punkt VI: Da statistisch fast jeder Einwohner Deutschlands über ein Fahrrad verfügt, muss auch die Anzahl der Abstellplätze entsprechend vorgesehen werden. Drei pro Wohneinheit bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind z.B. in den Satzungen der Städte Frankfurt und Maintal zu finden. Für Mehrfamilienhäuser erscheint der Bezug auf die Geschossfläche der realistischere Ansatz.